

IHK-Umfrage zu Gewerbesteuer und Grundsteuer 2025

Entwicklung im IHK-Gremium Kronach

Gewerbesteuer

Wie die jüngste Befragung der 18 Gemeinden im IHK-Gremium Kronach zeigt, gab es 2025 keine Veränderungen bei den Gewerbesteuerhebesätzen.

Damit beträgt der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer im IHK-Gremium Kronach unverändert 330,9 Prozentpunkte. Der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer im IHK-Gremium Kronach ist damit im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den Verlauf des durchschnittlichen Hebesatzes im IHK-Gremium Kronach seit 2015:

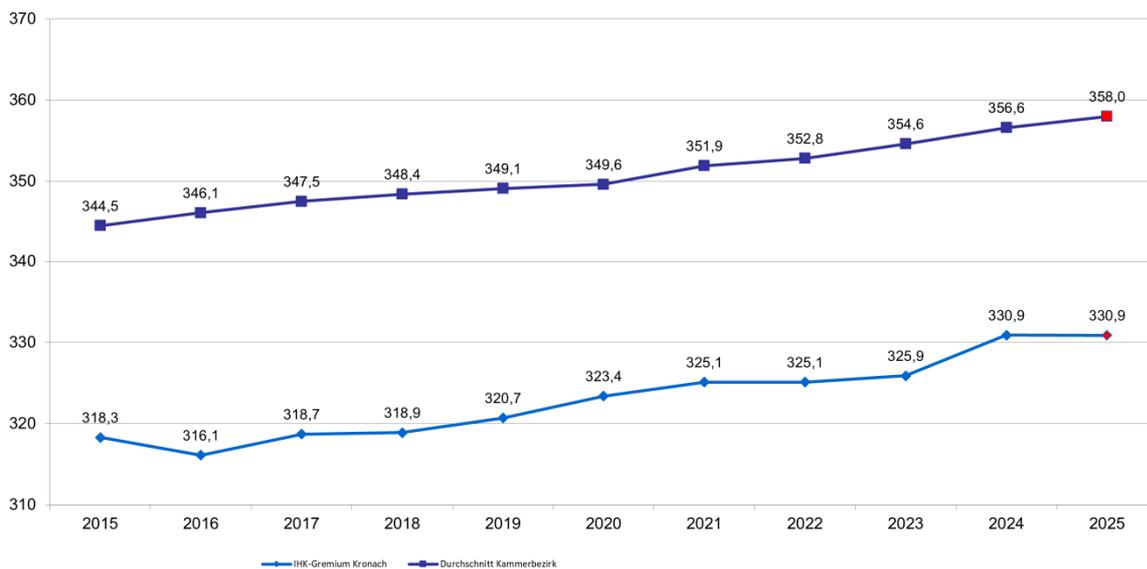
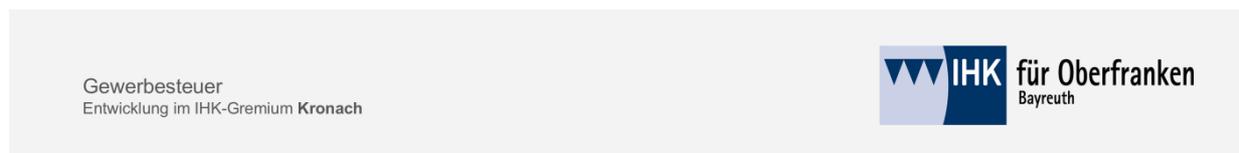


Schaubild: IHK für Oberfranken Bayreuth
Quelle: IHK-Umfrage zu Gewerbesteuer und Grundsteuer 2025

Stand: 07/25

Damit bewegt sich der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer im IHK-Gremium Kronach mit 330,9 Prozentpunkten um 27,1 Prozentpunkte unter dem Kammerdurchschnitt von derzeit 358,0 Prozentpunkten. Mit diesem Wert weist das IHK-Gremium Kronach bei der Gewerbesteuer auch 2025 das niedrigste Hebesatzniveau im Kammerbezirk auf.

Gewerbsteuer-Hebesätze 2025

Durchschnittlicher Wert in den IHK-Gremien

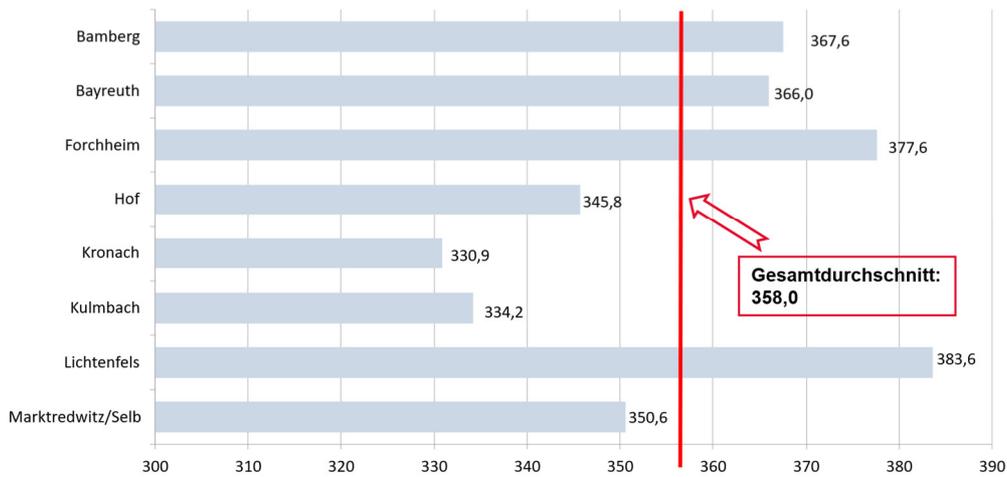


Schaubild: IHK für Oberfranken Bayreuth
Quelle: IHK-Umfrage zu Gewerbesteuer und Grundsteuer 2025

Stand: 07/25

Im Einzelnen ergibt sich für die 18 Gemeinden im IHK-Gremium Kronach 2025 folgendes Bild für die Hebesätze bei der Gewerbesteuer:

Gewerbsteuer-Hebesätze

im IHK-Gremium Kronach

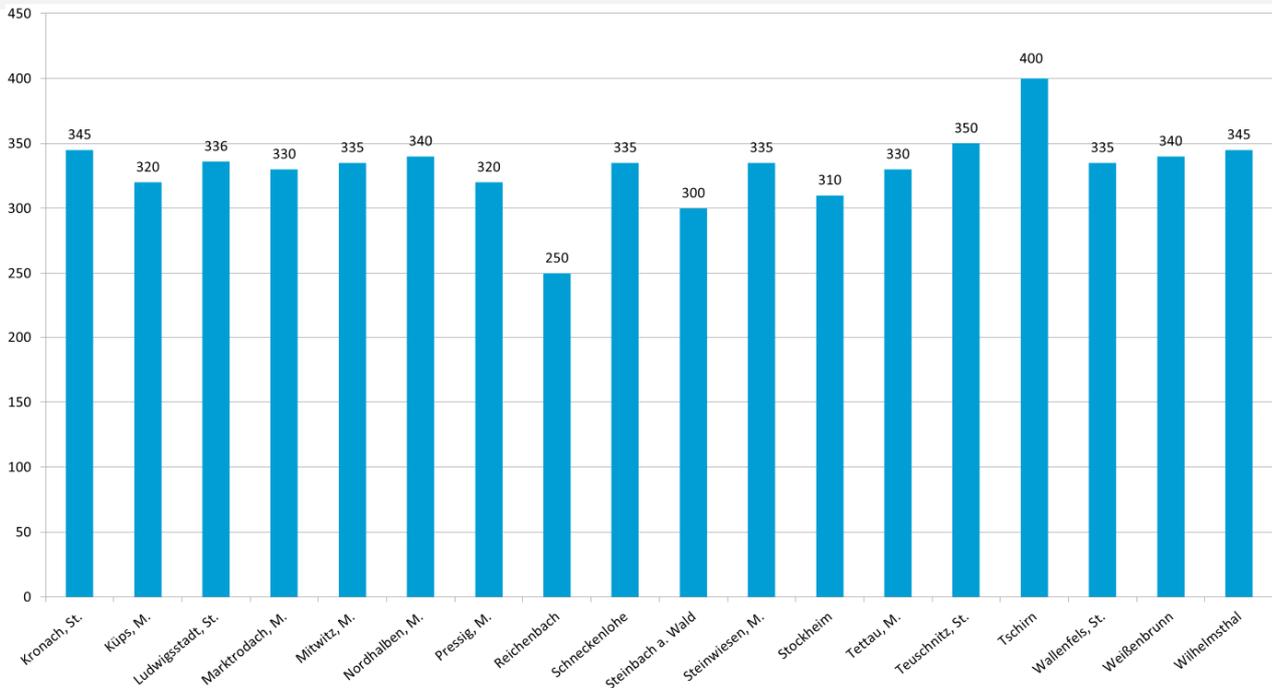


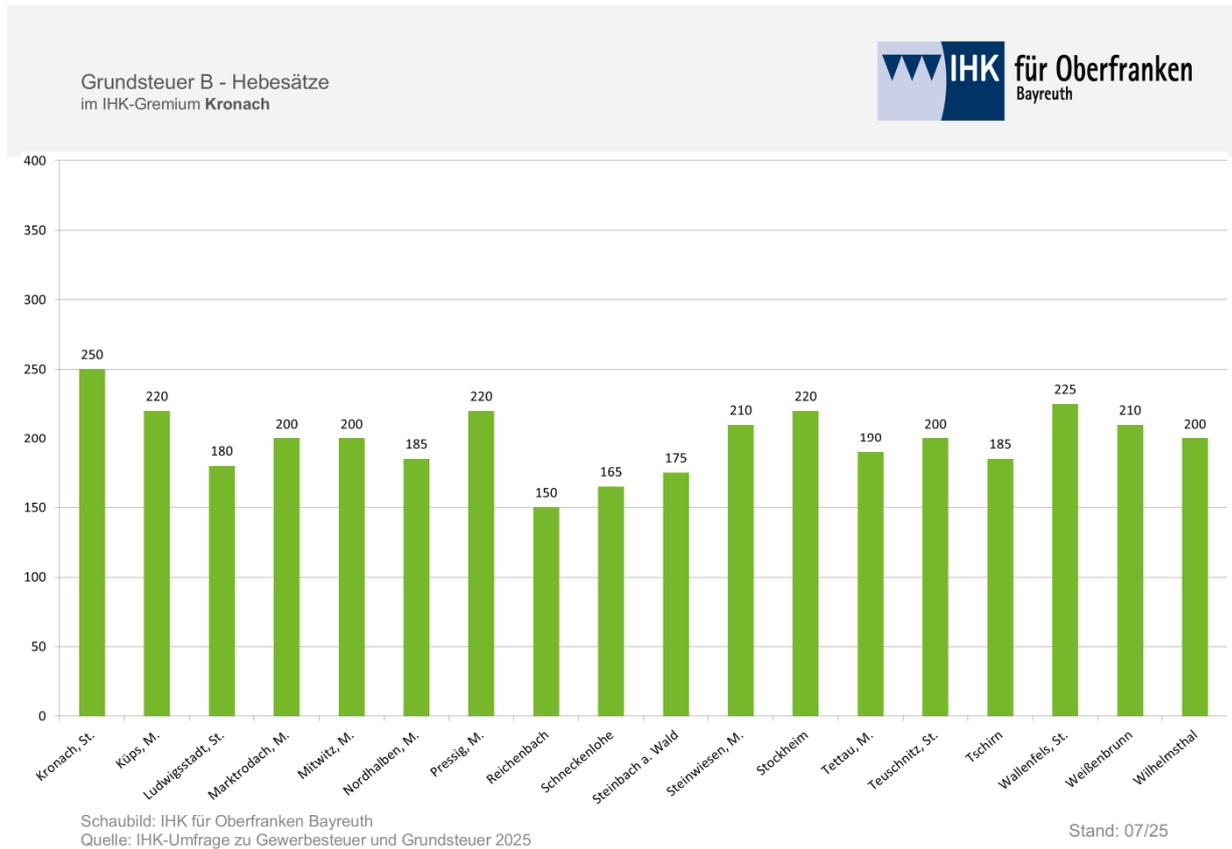
Schaubild: IHK für Oberfranken Bayreuth
Quelle: IHK-Umfrage zu Gewerbesteuer und Grundsteuer 2025

Stand: 07/25

Grundsteuerhebesätze nach der Grundsteuerreform

Die Veranlagung nach den neuen Regelungen der bayerischen Grundsteuer kommt in diesem Jahr das erste Mal zur Anwendung. Die Grundsteuerreform sollte nach dem Willen des bayerischen Gesetzgebers aufkommensneutral erfolgen. Aufkommensneutralität bedeutet dabei nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleichbleibt. Aufkommensneutralität bedeutet diesbezüglich nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat, wie in den Jahren vor der Reform. Die neuen Grundstücksbewertungen als Grundlage der Grundsteuerveranlagung in Bayern richten sich nun nicht mehr nach den Einheitswerten aus 1964, sondern nur nach den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeflächen, die im Rahmen der Grundsteuererklärung in den vergangenen Jahren ermittelt wurden. Um das Ziel der Aufwandsneutralität zu erreichen war es bereits im Vorfeld abzusehen, dass aufgrund der Grundstücksneubewertungen ein Absenken der Grundsteuerhebesätze erforderlich sein wird, um eine Aufwandsneutralität in den oberfränkischen Gemeinden zu erreichen. Unsere diesjährige Abfrage hat ergeben, dass von den 18 Gemeinden im Gremium Kronach alle Kommunen die Hebesätze der Grundsteuer B – teils deutlich – abgesenkt haben. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B liegt daher im Gremium Kronach derzeit bei 199,2 Prozentpunkten. Der Kammerdurchschnitt liegt derzeit bei 234,6 Prozentpunkten. Da sich die erstrebte Aufwandsneutralität nicht nach den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Steuerpflichtigen ausrichtet, kann es dennoch zu Konstellationen kommen, in denen die neuen Vorschriften, trotz Absenken des Hebesatzes, zu einer Mehrbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen führt. Wir fordern hier die Kommunen auf Mehrbelastungen auf einem Minimum zu halten und ggf. die gesetzlich vorgesehen Härtefallregelungen auszuschöpfen.

Im Einzelnen ergibt sich für die 18 Gemeinden im IHK-Gremium Kronach folgendes Bild bei den Hebesätzen für die Grundsteuer B:



Hinweis:

Regionale Auswertungen aller acht IHK-Gremien sowie weitere ausführliche Informationen und eine Auswertung für den gesamten Kammerbezirk finden Sie in Kürze im Internet unter: bayreuth.ihk.de/realsteuerhebesaetze-2025